

TARIFBESTIMMUNGEN und TARIFE

der Omnibusverkehr Oberland GmbH

gültig ab 01. Januar 2010

Inhalt:

Tarifbestimmungen	(Broschüre 1)
Tarifbeschreibung	(Broschüre 2)
Tariftabelle	(Broschüre 3)

Herausgeber: Omnibusverkehr Oberland GmbH
Poststraße 39, 07356 Bad Lobenstein
Tel.: 0180/333 72 87 (zum Ortstarif)

Tarifbestimmungen im öffentlichen Personennahverkehr der Omnibusverkehr Oberland GmbH (OVO)

gültig ab 01. Januar 2010

Den Tarifbestimmungen liegen die Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn - und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VOAllgBefBed) vom 27. Februar 1970, das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und das Preisgesetz zugrunde.

1. Einzelfahrausweise

1.1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Einzelfahrausweise sind Einzelfahrscheine, Gruppenfahrscheine und Mehrfahrtenkarten.
- (2) Einzelfahrscheine und Gruppenfahrscheine werden nur zum sofortigen Fahrtantritt verkauft.
- (3) Mehrfahrtenkarten können in beliebiger Zahl im voraus erworben werden.
- (4) Entwertete Einzelfahrausweise und Mehrfahrtenkarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.
- (5) Zur Benutzung von ermäßigten Einzelfahrausweisen sind berechtigt :
 - Kinder vom vollendetem 6. bis zum vollendetem 14. Lebensjahr
- (6) Gruppenfahrausweise gelten für Gruppen ab 7 Personen

1.2. Besondere Bestimmungen für Einzelfahrausweise

- (1) Ein bestimmungsgemäß gelöster bzw. entwerteter Einzelfahrausweis oder Mehrfahrtenkartenabschnitt berechtigt nur zu einer Fahrt ohne Fahrtunterbrechung, es sei denn, die Fahrtunterbrechung dient dem Umsteigen und ist zum Erreichen des auf dem Einzelfahrausweis aufgedruckten Fahrtziel notwendig. Es ist der jeweils nächste Anschluß zu nutzen.

Im Stadtverkehr Schleiz und Bad Lobenstein gelöste Einzelfahrausweise und Mehrfahrtenkartenabschnitte gelten ab Fahrtbeginn 45 Minuten und berechtigen innerhalb dieser Zeit auf den Linien der Stadtverkehre Schleiz und Bad Lobenstein in diesem Zeitraum zum Umsteigen. Es ist der jeweils nächste Anschluss zu nutzen.

2. Zeitfahrausweise

2.1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Zeitfahrausweise sind Wochen -, Monats -, Zwei-Wege-Tickets, Schülerwochen - und Schülermonatskarten, sowie das Job-Ticket. Sie gelten im jeweiligen Gültigkeitszeitraum für eine beliebige Anzahl von Fahrten im festgelegten Gültigkeitsbereich.
- (2) Schülerwochenkarten, Schülermonatskarten und Zwei-Wege-Tickets sind nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit dem Antrag (Kundenkarte mit Lichtbild) bzw. als vom Schulaufwandsträger ausgegebenem und von der **OVO** unterzeichnetem Zeitfahrausweis mit Lichtbild.
- (3) Alle Zeitfahrausweise gelten grundsätzlich von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr des ersten bis letzten Kalendertages einer Woche oder eines Monats.
- (4) Zeitfahrausweise sind Sichtkarten und daher bei jeder Benutzung dem Fahrpersonal unaufgefordert vorzuweisen.
- (5) Fahrgeldrückerstattungen sind nur möglich, wenn dem Fahrgast eine Benutzung des Zeitfahrausweises nicht möglich ist. Der Zeitfahrausweis ist bei der **OVO** zu hinterlegen. Zur Ermittlung des erstattungsfähigen Betrages werden für den Zeitraum der Nutzung (Zeitraum vor der Abgabe) je 2 Einzelfahrten pro Tag zugrunde gelegt und mit dem Preis des Zeitfahrausweises verrechnet. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,00 € pro Zeitfahrausweis sowie eine etwaige Überweisungsgebühr erhoben.
- (6) Schülerwochen - und Schülermonatskarten werden auf Antrag an die Anspruchsberechtigten ausgegeben.

Anspruchsberechtigte sind :

1. Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
2. nach Vollendung des 14. Lebensjahres;
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen und Akademien
 - b) Personen, welche private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufspflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.

- c) Personen, welche an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul - oder Realschulabschlusses besuchen.
 - d) Personen, welche in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des §19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des §40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, bzw. des §37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden.
 - e) Personen, welche einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluß an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten.
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
3. Die Berechtigung zum Erwerb von Schülerwochen - und Schülermonatskarten hat der Anspruchsberechtigte der **OVO** nachzuweisen. Antragsformulare sind über die **OVO** erhältlich.
4. Berufstätige, Berufspraktikanten, Zivildienstleistende und Auszubildende, die Unterhalt nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) beziehen, erhalten keine Schülerwochen - und Schülermonatskarten.

2.2. Besondere Bestimmungen für Wochenkarten

- (1) Wochenkarten gelten über alle Kalendertage einer Woche (Montag – Sonntag) innerhalb der gelösten Fahrrelation beliebig häufig.
- (2) Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder unkenntliche Wochenkarten können von der **OVO** oder deren Angestellten umgehend eingezogen werden.
- (3) Für verlorene Wochenkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.

2.3. Besondere Bestimmungen für Monatskarten

- (1) Monatskarten gelten über alle Kalendertage eines Monats (vom 01. - letzten Tag des Monats) innerhalb der gelösten Fahrrelation beliebig häufig.
- (2) Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder unkenntliche Monatskarten können von der **OVO** oder deren Angestellten umgehend eingezogen werden.
- (3) Für verlorene Monatskarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.

2.4. Besondere Bestimmungen für Schülerwochenkarten

- (1) Schülerwochenkarten gelten über alle Kalendertage einer Woche innerhalb der gelösten Fahrrelation beliebig häufig.
- (2) Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder unkenntliche Schülerwochenkarten können von der **OVO** oder deren Angestellten umgehend eingezogen werden.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung der Schülerwochenkarte ist der Betrieb bzw. **OVO** umgehend zu unterrichten. Die Bearbeitungsgebühr für die Neuausstellung des Fahrausweises beträgt € 8,00 bei sofortiger Barzahlung bzw. 10,00 € bei Zahlung auf Rechnung. Die Bearbeitungsgebühr trägt der Nutzer der Schülerwochenkarte.

2.5. Besondere Bestimmungen für Schülermonatskarten

- (1) Schülermonatskarten gelten über alle Kalendertage eines Monats innerhalb der gelösten Fahrrelation beliebig häufig.
- (2) Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder unkenntliche Schülermonatskarten können von der **OVO** oder deren Angestellten umgehend eingezogen werden.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung der Schülermonatskarte ist der Betrieb bzw. **OVO** umgehend zu unterrichten. Die Bearbeitungsgebühr für die Neuausstellung des Fahrausweises beträgt € 8,00 bei sofortiger Barzahlung bzw. 10,00 € bei Zahlung auf Rechnung. Die Bearbeitungsgebühr trägt der Nutzer der Schülermonatskarte.

2.6. Besondere Bestimmungen für das Job-Mobilitäts-Ticket

- (1) Das Job-Mobilitäts-Ticket wird ausschließlich auf der Grundlage eines Vertrages zwischen Unternehmen, Firmen, Behörden etc. für dauerhafte Beschäftigte und der **OVO** vertrieben.
- (2) Das Job-Mobilitäts-Ticket gilt nicht für folgende Anspruchsberechtigte nach der Ausgleichsverordnung § 45a PBefG:

- Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen und Akademien

- (3) Das Job-Ticket der Kategorie 1; 2 und 3 gilt über einen Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Monaten im gesamten Netz der **OVO; OVS und PVG**.
- (4) Das Mobilitätsticket der Kategorie 4 gilt nur auf Linien in einem Landkreis.
- (5) Das Mobilitätsticket der Kategorie 5 gilt im gesamten Netz der **OVO; OVS und PVG**.
- (6) Der Fahrpreis ist im Voraus in voller Höhe zu entrichten und bleibt für den Gültigkeitszeitraum unverändert.
- (7) Bei Verlust oder Beschädigung des Job-Tickets ist der Betrieb bzw. **OVO** umgehend zu unterrichten. Die Gebühr für die Neuausstellung des Job-Tickets beträgt € 40,00. Bei Vorlage des beschädigten Job-Tickets und einer erforderlichen Neuausstellung beträgt die Gebühr 10,00 €.

2.7. Besondere Bestimmungen für das Zwei-Wege-Ticket

- (1) Das Zwei-Wege-Ticket wird ausschließlich direkt beim Unternehmen **OVO** ausgestellt.
- (2) Das Zwei-Wege-Ticket gilt über alle Kalendertage eines Monats innerhalb der gelösten Fahrrelationen beliebig häufig.
- (3) Die Bezahlung erfolgt im Abbuchungsverfahren. Dieses ist monatlich kündbar.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung des Zwei-Wege-Ticket ist der Betrieb bzw. **OVO** umgehend zu unterrichten. Die Gebühr für die Neuausstellung des Zwei-Wege-Ticket beträgt 8,00 € bei sofortiger Barzahlung bzw. 10,00 € bei Zahlung auf Rechnung. Bei Vorlage des beschädigten Zwei-Wege-Ticket und einer erforderlichen Neuausstellung beträgt die Gebühr 5,00 €. Die Bearbeitungsgebühr trägt der Nutzer des Zwei-Wege-Ticket.

3. Beförderung von Schwerbehinderten

- (1) Die Beförderung von Schwerbehinderten richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Zum Nachweis der Berechtigung müssen der gültige Schwerbehindertenausweis und eine bei einem Versorgungsamt erworbene gültige Wertmarke vorgezeigt werden.

4. Kostenlose Beförderung

- (1) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
- (2) Polizeibeamte in Uniform

5. Beförderung von Sachen und Tieren

- (1) Frei befördert werden : Kinderwagen
- (2) Gepäckstücke ab 15 Kilogramm, Fahrräder, Einkaufswagen, Skier, Schlitten kosten 1,00 Euro
- (3) Hunde, außer Schosshunde kosten 1,00 Euro

6. „Halten auf Zuruf“

- (1) „Halten auf Zuruf“ ist eine Serviceleistung zur Erhöhung der Sicherheit unserer Fahrgäste und wird in der Zeit von 19.00 bis 24.00 Uhr nur für Aussteiger auf Überlandlinien angeboten.
- (2) Das Angebot beschränkt sich auf die genehmigte Linienführung der Überlandlinien.
- (3) Bei den Stadtverkehren Bad Lobenstein und Schleiz wird „Halten auf Zuruf“ nicht angewandt.
- (4) Die Abstände des Haltens müssen mindestens 200 Meter zwischen den Haltestellen betragen.
- (5) Mögliche Haltewünsche sind beim Einsteigen vorzunehmen, das Aussteigen ist nur vorn beim Fahrer gestattet.

7. Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über **5 Euro** zu wechseln, Ein- und Zwei – Cent -Stücke sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden.
- (3) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über **5 Euro** nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.
- (4) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

8. Erhöhtes Beförderungsentgelt, Bearbeitungsgebühren und Reinigungskosten

- (1) Ein Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes entsprechend der VOAllgBefBed verpflichtet.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 erhebt die **OVO** ein erhöhtes Beförderungsentgelt von :
 - 40,00 € bei sofortiger Barzahlung
 - 40,00 € und 8,00 € Bearbeitungsgebühr und Porto bei schriftlicher Zahlungsaufforderung
 - 7,00 € wenn der Fahrgast innerhalb von 7 Kalendertagen nachweisen kann, daß er zum Zeitpunkt der Kontrolle im Besitz eines gültigen, personengebundenen Fahrausweises war.
- (3) Möchte der Fahrgast weiter fahren, muss ein neuer Fahrschein gelöst werden.
- (4) Bei wiederholtem Antreffen ohne gültigen Fahrausweis wird von der **OVO** Strafanzeige wegen Verdacht des Betruges gegen den Betroffenen erstattet.
- (5) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen geringeren Ausmaßes wird durch die **OVO** eine Reinigungsgebühr in Höhe von 20 €. erhoben.

Bei Sachbeschädigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen geringen Ausmaßes werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

- bei unbefugten Bemalungen z.B. Graffiti 50,00 €
- bei Beschädigungen von Oberflächen (z.B. Scratching) 125,00 €

Bei Verschmutzungen oder Beschädigungen größeren Ausmaßes werden dem Verursacher Kosten in Höhe des Aufwandes der Beseitigung bzw. Wiederherstellung berechnet, sofern diese die vorstehenden Beträge übersteigen.

Von der Erhebung der in diesem Absatz 5 genannten Gebühren wird abgesehen, wenn der Fahrgast nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft oder dass kein bzw. ein geringerer Schaden eingetreten ist.

- (6) Für die missbräuchliche Benutzung von Sicherheitseinrichtungen wird ein Strafgeld von 30,00 € erhoben.
- (7) Für schriftliche Auskünfte (z. B. Fahrpreisbestätigung) wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 3,00 € bei sofortiger Ausstellung und 6,00 € bei Zusendung erhoben. Inhaber von Personengebundenen Zeitfahrausweisen erhalten diese Auskünfte unentgeltlich.

7. Geltungszeitraum

- (1) Die Tarifbestimmungen treten ab dem 01. Januar 2010 in Kraft
- (2) Vorstehenden Tarifbestimmungen hat die Genehmigungsbehörde nach § 39 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) zugestimmt.

Bad Lobenstein, den 23. November 2009
Omnibusverkehr Oberland GmbH